

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2017

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 15. Dezember 2017

Nr. 25

Tag	INHALT	Seite
5.12.17	Verordnung der Landesregierung zur Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs und zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz . . . . .	637
28.11.17	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Katzen- und Hundefell-Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen . . . . .	638
30.11.17	Dritte Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Unterseefischereiordnung . . . . .	639
21.11.17	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG . . . . .	641
11.10.17	Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios . . . . .	642
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 601) . . . . .	643

**Verordnung der Landesregierung  
zur Übergangsregelung zum Gesetz  
zur Einführung der elektronischen Akte  
in der Justiz und zur weiteren Förderung  
des elektronischen Rechtsverkehrs  
und zur Änderung der  
Subdelegationsverordnung Justiz**

Vom 5. Dezember 2017

Es wird verordnet auf Grund von:

- § 15 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212) geändert worden ist,
- § 110a Absatz 2 Satz 2 und § 134 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Fe-

bruar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297) geändert worden ist und

- § 41 a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist:

Artikel 1

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Die Einreichung elektronischer Dokumente nach Maßgabe von § 32 a der Strafprozessordnung in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist in Verfahren nach der Strafprozessordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und solchen, die auf die Anwendung dieser Vorschriften verweisen oder in denen diese Vorschriften entsprechende Anwendung finden, erst ab dem 1. Januar 2019 möglich. § 41 a der Strafprozessordnung und § 110 a

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in den am 31. Dezember 2017 geltenden Fassungen finden bis zum 31. Dezember 2018 weiter Anwendung.

#### Artikel 2

##### Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2017 (GBl. S. 453) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 39 wird die Angabe »Finanzgerichtsordnung.« durch die Angabe »Finanzgerichtsordnung;« ersetzt

b) Es werden folgende Nummern 40 und 41 angefügt:  
»40. Strafprozessordnung

auf Grund von § 41 a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, die Ermächtigung nach § 41 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 der Strafprozessordnung;

41. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

auf Grund von § 110 a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297) geändert worden ist,

die Ermächtigung nach § 110 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2019 außer Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 2017

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
BAUER	UNTERSTELLER
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

### Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Änderung der Katzen- und Hundefell- Zuständigkeitsverordnung und zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen

Vom 28. November 2017

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 614) geändert worden ist, und

2. § 6 des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 317):

#### Artikel 1

##### Änderung der Katzen- und Hundefell-Zuständigkeitsverordnung

Die Katzen- und Hundefell-Zuständigkeitsverordnung vom 12. Mai 2009 (GBl. S. 230), die durch Artikel 171 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetz (Katzen- und Hundefell-Zuständigkeitsverordnung)« durch die Wörter »Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (Tiererzeugnisse-Zuständigkeitsverordnung)« ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter »Katzen- und Hundefell-Einfuhr-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394)« durch das Wort »Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes« ersetzt.

3. In § 1 wird das Wort »Abs.« durch das Wort »Absatz« ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen

In der Überschrift der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen vom 8. Juli 2016 (GBl. S. 441) wird nach den Wörtern »Verbandsklagerecht für« das Wort »anerkannte« eingefügt.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 28. November 2017

HAUK

**Dritte Verordnung des Ministeriums für  
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
zur Änderung der Unterseefischereiordnung**

Vom 30. November 2017

Auf Grund von § 6 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) in der Fassung vom 24. November 1992 (GBl. 1993 S.27), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBl. S.605, 608) geändert worden ist, wird verordnet:

Die nachstehende Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Vertrages über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 30. November 2017

HAUK

**Vereinbarung zwischen dem Land Baden-  
Württemberg und der Schweizerischen  
Eidgenossenschaft zur Änderung des Vertrages  
über die Fischerei im Untersee und Seerhein  
(Unterseefischereiordnung)**

Herr Joachim Hauck, Ministerialdirigent im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

– Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg,

und

Herr Andreas Knutti, Sektionschef beim Bundesamt für Umwelt

– Bevollmächtigter der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

sind auf Grund von § 37 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 des Vertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 2. November 1977, der zuletzt durch Vereinbarung vom 10. Oktober 2003 geändert worden ist, wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

Die Unterseefischereiordnung wird wie folgt geändert:

1. § 15 a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig verwendet werden:

1. höchstens sechs niedere Netze mit einer Maschenweite von 32 bis 34 mm,
2. höchstens sechs niedere Netze mit einer Mindestmaschenweite von 50 mm und
3. ein niederes Spiegelnetz mit einer Mindestmaschenweite des Innennetzes von 32 mm.«

2. § 15 b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter »in der Zeit vom 1. April bis Ende der Felchenschonzeit« gestrichen und das Wort »fünf« durch das Wort »sechs« ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 15 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Netze dürfen vom 30. April bis 31. Oktober über eine Nacht und vom 31. Oktober bis zum 30. April über zwei Nächte gesetzt bleiben (Überabendsatz). Netze dürfen während der Sommerzeit ab 17.00 Uhr gesetzt werden. Von Beginn der Winterzeit bis 18. Dezember dürfen Netze ab 15.00 Uhr gesetzt werden. Vom 19. Dezember bis zum Beginn der Sommerzeit dürfen Netze den ganzen Tag über gesetzt werden, sofern in Satz 8 nichts abweichendes bestimmt ist. Netze müssen vom Beginn der Sommerzeit bis 18. Dezember bis 10.00 Uhr gehoben sein. Vom 19. Dezember bis zum Beginn der Sommerzeit dürfen Netze den ganzen Tag über gehoben werden, sofern in Satz 8 nichts abweichendes bestimmt ist. Am 18. Dezember müssen die Netze bis 10.00 Uhr gehoben sein und dürfen ab 15.00 Uhr gesetzt werden. Ab 10. Januar bis zum Beginn der Sommerzeit müssen Netze mittwochs bis 10.00 Uhr gehoben sein und dürfen ab 15.00 Uhr wieder gesetzt werden.«

b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Zum Treiben auf Fische dürfen hohe Netze mit 60 mm Mindestmaschenweite, niedere Netze und ein niederes Spiegelnetz verwendet werden (Treibsatz).«

4. § 22 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Zeitpunkte für Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Sinne dieser Fischereiordnung ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Monat	Sonnenuntergang	Sonnenaufgang
Januar	17.30 Uhr	7.30 Uhr
Februar	18.00 Uhr	7.00 Uhr
März außerhalb der Sommerzeit	19.00 Uhr	5.00 Uhr
März während der Sommerzeit	20.00 Uhr	6.00 Uhr
April	21.00 Uhr	5.30 Uhr
Mai	22.00 Uhr	4.30 Uhr
Juni	22.00 Uhr	4.30 Uhr
Juli	22.00 Uhr	4.30 Uhr
August	21.00 Uhr	5.00 Uhr
1. September bis 15. September	20.00 Uhr	5.30 Uhr
16. September bis 30. September	19.30 Uhr	6.00 Uhr
1. Oktober bis 15. Oktober	19.30 Uhr	6.30 Uhr
16. Oktober bis 31. Oktober	19.00 Uhr	7.00 Uhr
November	18.00 Uhr	7.00 Uhr
Dezember	17.00 Uhr	7.30 Uhr

Nachtzeit ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.«

5. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst.

»(2) An den Seefeiertagen, außer den Seefeiertagen während der Zeit des Laichfischfangs auf Felchen, dürfen die Netze mit Ausnahme der Netze zum Köderfischfang sowie die Reusen und Reihenangeln weder gesetzt noch gehoben werden, es sei denn, dies wäre zur Abwendung von Schäden an den Fanggeräten notwendig. § 16 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. An Christi Himmelfahrt und Fronleichnam ist das Setzen des Überabendsatzes zulässig. In der Zeit vom 1. November bis 20. April darf die Sportfischerei nur vom Ufer aus ausgeübt werden.«

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für die nachgenannten Fisch- und Krebsarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Tierart	Schonzeit	Mindestmaß
Aal	Keine	50 cm
Äsche	1. Februar bis 30. April	30 cm
Barsch	25. April bis 15. Mai	–
Felchen (einschließlich Gangfisch)	15. Oktober bis 18. Dezember	30 cm

Forellen	1. Oktober bis 31. Dezember	35 cm
Hecht	1. bis 30. April	40 cm
Zander	Keine	35 cm
Edelkrebs	1. Oktober bis 31. Juli	12 cm
Steinkrebs	Ganzjährig	–

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Mit der Angel gefangene Barsche sind anzulanden.«

c) § 25 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

»(6) Im Bereich Seerhein und Untersee zwischen der Alten Konstanzer Rheinbrücke und der Linie Ermatingen-Stad – Bruckgraben (Reichenau) sowie im Rheinsee südwestlich der Linie Landestelle Hemmenhofen und Landestelle Steckborn bis zur Landesgrenze über den Rhein zwischen Öhningen-Stiegen und Stein am Rhein ist die Fischerei auf Äschen verboten.

(7) Vom 1. April bis 30. Juni ist der Fang von Felchen mit der Angel innerhalb eines Bezirks verboten, der im Osten durch die Grenze des Gebiets der allgemeinen Fischerei gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 und im Westen durch die Verbindungslinie zwischen dem Pumpenhaus auf der Insel Reichenau westlich des Fehrenhorns (Gebäude mit Ankerverbotstafel) und dem Pumpenhaus Ermatingen in der Ermatinger Bucht begrenzt ist.«

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »oder kommt es abhanden« gestrichen.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Die Lage der Netze, Reusen und Reihenangeln ist ausreichend zu kennzeichnen. Netze, die vollständig oder teilweise weniger als 2 m Wassersäule über der Oberleine aufweisen, sind am Anfang und Ende des Netzes mit Bojen und dazwischen mit mindestens drei weißen Bauchen so zu kennzeichnen, dass der Netzverlauf gut erkennbar ist. Die Bojen müssen ein Volumen von mindestens 5 Litern aufweisen. Die Bojenfarbe muss verkehrsorange nach der Farbsammlung des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (RAL 2009) oder eine ähnliche orange Farbe sein. Sofern die Wassersäule über der Oberleine weniger als 2 m beträgt, darf die Schnurlänge an den Bojen oder Bauchen maximal 5 m betragen. Anstelle der Bojen können Stangen mit orangefarbener Flagge verwendet werden. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Netzen nach Satz 2 oder 6 gilt nicht in Naturschutzgebieten, in denen das Baden verboten ist, und für maximal vier Netze, die vom Berufsfischer ständig beaufsichtigt werden. Die schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.«

- c) § 30 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
 »(6) Ausgelegte Netze, Reusen oder Reihenangeln, die nicht auffindbar sind, sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu suchen. Wenn die Suche erfolglos bleibt, hat der Besitzer des Fanggerätes den Verlust umgehend dem zuständigen Fischereiaufseher zu melden.«

8. Anlage 2 zum Vertrag wird wie folgt gefasst:  
 »Tabelle zur Berechnung der Netzhöhe nach der Anzahl der Maschen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3

Netzhöhe höchstens	Maschenweite in mm *)	Anzahl der Maschen *)
2 m	32	34
	34	34
	38	28
	50	22
	60	18
	80	14
	85	12
5 m	42	64
	50	54
	60	46
	70	39
	80	34
	85	32

\* Bei Zwischenmaßen gilt die darunterliegende Maschenzahl.«

Artikel 2

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.  
 Geschehen in Stuttgart/Bern in zwei Urschriften in deutscher Sprache.  
 Am 7. November 2017 für das Land Baden-Württemberg:  
 JOACHIM HAUCK  
 Am 13. November 2017 für die Schweizerische Eidgenossenschaft:  
 ANDREAS KNUTTI

**Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG**

Vom 21. November 2017

Auf Grund von § 35 a Absatz 1 Satz 1 und 2 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (GBI. S. 265, 266) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Grundbucheinsichtsstellen bei der Stadt Ostfildern sowie bei den Gemeinden Bühlerzell und Dußlingen werden aufgehoben.

Artikel 2

Bei der Stadt Ludwigsburg sowie bei den Gemeinden Abtsgmünd, Grenzach-Wyhlen, Lauf, Seekirch und Zimmern ob Rottweil werden Grundbucheinsichtsstellen eingerichtet.

Artikel 3

Die Anlage 3 der Organisationsverordnung LFGG vom 5. November 2012 (GBI. S. 633), die zuletzt durch Artikel 100 der Verordnung vom 24. August 2017 (GBI. S. 480, 493) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Zeile für die Gemeinde Bühlerzell wird gestrichen.
2. Die Zeile für die Gemeinde Dußlingen wird gestrichen.
3. Die Zeile für die Stadt Ostfildern wird gestrichen.
4. Nach der Zeile für die Gemeinde Abstatt werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Abtsgmünd«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 die Wörter »Schwäbisch Gmünd« eingefügt.
5. Nach der Zeile für die Gemeinde Grafenhausen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Grenzach-Wyhlen«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Emmendingen« eingefügt.
6. Nach der Zeile für die Stadt Lauda-Königshofen werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Lauf«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Achern« eingefügt.
7. Nach der Zeile für die Gemeinde Lottstetten werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Ludwigsburg«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Waiblingen« eingefügt.
8. Nach der Zeile für die Gemeinde Seebach werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 das Wort »Seekirch«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Ravensburg« eingefügt.
9. Nach der Zeile für die Gemeinde Zell unter Aichelberg werden in einer neuen Zeile in Spalte 1 die Wörter »Zimmern ob Rottweil«, in Spalte 2 die Wörter »Amtsgericht – Grundbuchamt –« und in Spalte 3 das Wort »Sigmaringen« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.  
 STUTTGART, den 21. November 2017

WOLF

## Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios

Vom 11. Oktober 2017

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs.4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Zwanzigsten Staatsvertrages zur Änderung rund-

funkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. September 2017, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2017. Die Auflistung folgt nachstehend.

KÖLN, den 13. Oktober 2017

DEUTSCHLANDRADIO  
Der Justiziar  
HÖPPENER

Hörfunkprogramme ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart

Stand 11.10.2017

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
<b>BR</b> 5 (5)	Bayern 1	x	x	x	x
	Bayern 2	x	x	x	x
	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x <sup>4)</sup>	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	-	x	x	x
	Bayern plus	-	x	x	x
	B5 plus	-	x	x	x
	BR Verkehr	-	x	-	-
BR Heimat	-	x	x	x	
<b>HR</b> 6	hr1	x	x	x	x
	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-INFO	x	x	x	x
<b>MDR</b> 7 (2)	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
	MDR THÜRINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK <sup>5)</sup>	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	-	x	x	x
	MDR Schlauerwelt <sup>5)</sup>	-	x	-	x
nachrichtlich 13 Webchannel	-	-	-	(x)	
<b>NDR</b> 8 (3)	NDR 90,3	x	x	x	x
	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	NDR Plus <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	NDR Blue <sup>5)</sup>	-	x	x	x
	<b>RB</b> 4	Bremen Eins	x	x	x
Nordwestradio		x	x	x	x
Bremen Vier		x	x	x	x
Cosmo <sup>3)</sup>		(x)	(x)	-	(x)
Bremen Next		x	x	-	x
KiRaKa <sup>3)</sup>		-	(x)	-	-
<b>RBB</b> 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Cosmo <sup>3)</sup>	(x)	(x)	(x)	(x)
<b>SR</b> 4 (2)	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	-	x
	antenne saar	-	x	-	x
	KiRaKa <sup>3)5)</sup>	-	(x)	-	-
<b>SWR</b> 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x <sup>1)</sup>	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
SWR Aktuell	x <sup>2)</sup>	x	x	x	

<b>WDR</b> 6 (3)	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	-	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	-	x	x	x
	Cosmo	x	x	x	x
	VERA	-	x	-	x
	<b>Deutschlandradio</b> 2 (1)	Deutschlandfunk	x	x	x
	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	-	x	x	x
<b>Summe</b>	<b>64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5<sup>5)</sup></b>	56 (inkl. DRadio)	(15 + 1) (DRadio)		

<sup>1)</sup> nur vereinzelte UKW-Frequenzen

<sup>2)</sup> Singulare UKW Frequenz in Stuttgart

<sup>3)</sup> siehe WDR

<sup>4)</sup> DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround

<sup>5)</sup> gem. Landesrecht/§11c(2)S2 RStV zusätzl. beauftragt

<sup>6)</sup> über UKW nur in Sachsen-Anhalt

## Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 601)

Auf Grund eines Fehlers im Druckverfahren wurde in Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a die Angabe des neu zu fassenden § 71 Absatz 1 Satz 3 Naturschutzgesetz nicht vollständig abgedruckt.

Richtig muss dieser Satz lauten:

»Für Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 2 bis 5, § 44 Absatz 5 und § 47 Absatz 2 gelten die Sätze 1 und 2 jeweils ab der Einleitung der Anhörung nach § 24 Absatz 1.«

HERAUSGEBER  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG  
Staatsministerium, Regierungsdirektorin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI  
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

## Einband- decken 2017

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2018.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2017 **wird den Beziehern** im März 2018 **kostenlos** zugesandt.

---